

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Beschluss

AZ: BSchK/034a/20 13/B LSchK/HE

vom 18. Juni 2013

In dem Verfahren

des Genossen R. -J.

M., der Genossin M.

B.

- Antragsteller -

gegen

den Genossen J. J.

- Antragsgegner

-

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 07. Dezember 2013 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Hessen vom 18.Juni 2013 wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit Schreiben vom 7. Mai 2013 beantragten die Antragsteller den Ausschluss des Antragsgegners sowie einer weiteren Genossin aus der Partei DIE LINKE. Als Grund führten sie insbesondere eine Presseerklärung des Antragsgegners vom 2. März 2013, betreffend eine Mitgliederversammlung des M.-K.-Kreises vom 28. Februar 2013, an.

In dieser vom Antragsgegner zu verantwortenden Presseerklärung wurde behauptet, dass Neumitglieder zu Unrecht zu dieser Versammlung nicht eingeladen und der Versammlungsort nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen gewesen sei. Dies rief ein kontroverses Presseecho hervor, wobei die Zerstrittenheit der Partei DIE LINKE betont wurde. Die Antragsteller meinten, dass der Antragsgegner unwahre Tatsachen verbreitet habe und damit den satzungsmäßigen Grundsatz der solidarischen Zusammenarbeit innerhalb der Partei verletzt habe und so der Partei auf Grund dieser Pressereaktion ein schwerer Schaden entstanden sei. Im Übrigen gäbe es bereits seit mehreren Jahren ein unsolidarisches Verhalten des Antragsgegners, in dem dieser regelmäßig mit Presseinformationen agiere und eine Vielzahl von Anträgen an die Schiedskommissionen richte.

Der Antragsgegner erwiderte, dass er die erwähnte Presseerklärung lediglich im Auftrag einer inzwischen aus der Partei ausgetretenen Genossin versandt habe. Er werde sowohl durch den jetzigen Kreisvorstand, als auch insbesondere durch die Antragsteller gemobbt. Seine Aktivitäten in der konkreten politischen Arbeit vor Ort würden nicht anerkannt.

Die Landesschiedskommission Hessen beschloss auf Grund ihrer mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2013, dem Antrag auf Parteiausschluss nicht stattzugeben. Der Beschluss wurde den Beteiligten per 18. Juli 2013 übersandt.

Hiergegen legten die Antragsteller am 5. August 2013 Beschwerde vor der Bundesschiedskommission ein.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Die Beschwerde der Antragsteller wurde fristgerecht mit entsprechender Begründung bei der Bundesschiedskommission eingelegt. Die Beschwerde konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Die Bundesschiedskommission stimmt den Antragstellern insoweit zu, dass die vom Antragsgegner vorgenommene Presseerklärung den Grundsatz der solidarischen Zusammenarbeit verletzt hat. Auch seine Erwiderung, hier nur im Auftrag einer anderen Genossin gehandelt zu haben, vermag zu keiner anderen Einschätzung führen. Als politisch sehr erfahrener Genosse musste der Antragsgegner sich bewusst sein, dass die Verbreitung derartiger ungeprüfter, ggf. unwahrer Informationen ein entsprechendes negatives Presseecho hervorrufen würde und so Schaden für die Partei DIE LINKE bedeuten kann.

Die Bundesschiedskommission weist den Antragsgegner sehr eindringlich darauf hin, den direkten Kontakt mit den jeweils betroffenen Genossinnen und Genossen ggf. auch über parteiinternen Gremien für die Auseinandersetzung zu nutzen. Die Bundesschiedskommission kann jedoch in dem durchaus kritikwürdigen Verhalten des Antragsgegners keinen derart erheblichen vorsätzlichen Verstoß gegen Grundsätze der Partei oder die Satzung oder Ordnungen erkennen. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung und aus den vorgelegten Schreiben der Beteiligten ist erkennbar, dass es zwischen dem Antragsgegner und den Antragstellern erhebliche Differenzen über die konkrete politische Arbeit gibt. Die Bundesschiedskommission kann vor allem in der hier im Streit stehenden Presseerklärung keinen derart schweren Schaden für die Partei erkennen. Allein die Tatsache negativer Presseberichte stellt keinen schweren, insbesondere auch nicht vom Antragsgegner verursachten Schaden für die Partei dar.

Im Übrigen müssen die Antragsteller auch darauf verwiesen werden, dass ihr Ausschlussantrag vom 7. Mai 2013 gemäß § 7 Abs. 3 der Schiedsordnung verfristet sein dürfte. Zumindest die letzte, den Ausschluss begründende Handlung des Antragsgegners

muss nach ständiger Rechtsauffassung der Bundesschiedskommission in der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Schiedsordnung angegriffen werden.

Nach alledem musste die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Die Bundesschiedskommission empfiehlt allen Beteiligten sehr dringend, trotz ihrer verschiedenen Auffassung zur Art und Weise des politischen Agierens Formen für die notwendige Zusammenarbeit für die Durchsetzung unserer gemeinsamen politischen Zielstellung zu suchen.

Der Beschluss erging einstimmig.